
I. Nachtragssatzung

zur Satzung über die

Straßenreinigung in der Gemeinde Ellerau

vom 13. Dezember 1999

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 321), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 2. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413) - StrWG - und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 564) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 23.11.2000 folgende I. Nachtragssatzung erlassen:

§ 1

Art und Umfang der Reinigungspflicht

In § 3 Abs. 1 ist der erste Satz zu streichen. Dieser wird durch folgenden Satz ersetzt: „Die zu reinigenden Straßenteile sind bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Monat, zu säubern.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese I. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ellerau, den 27.11.2000

(Thormählen)
- Bürgermeister -